

Antwort auf die Anfrage der FDP zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 07.02.2023

Zeitlicher und finanzieller Mehraufwand Wegesicherung Baumschutzsatzung

Text der Anfrage:

Welcher Mehraufwand (finanziell und zeitlich) entsteht durch das Inkrafttreten der Baumschutzsatzung bei der Wegesicherung (Straßen, Wanderwege etc.) und muss in jedem Fall ein Baumprüfer hinzugezogen werden, um festzustellen, ob Schadenssymptome vorliegen?

Antwort:

Die Verkehrssicherungspflicht für Bäume liegt beim jeweiligen Grundstücksbesitzer. Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Bäume keine Gefahren ausgehen, was durch ihn regelmäßig zu überprüfen ist. Die Verpflichtung, hierfür einen Baumkontrolleur hinzuziehen, besteht nicht, kann jedoch bei mangelnder eigener Fachkunde hilfreich sein.

Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Baum unter den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung fällt oder nicht. Ein Mehraufwand bei der Wegesicherung, der durch die Baumschutzsatzung bedingt wäre, ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Zusatzfrage:

Welche Auswirkungen hat die Baumschutzsatzung auf die städtische Ausbildung im Bereich Forstwirtschaft, Gärtnerei und Feuerwehr?

Antwort Zusatzfrage:

Auswirkungen auf die städtische Ausbildung sind nicht erkennbar, da die Bewirtschaftung von Wald (Forstwirtschaft) sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen auf Verkehrsflächen (Feuerwehr) nicht unter den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung fallen. Lt. Aussage des Umweltbetriebes gibt es zudem keine Auswirkungen auf die Ausbildung der Garten- und Landschaftsbauer.

i.A.

gez. Möller